Förderverein Therapiezentrum Burgau e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Therapiezentrum Burgau“ e. V.“

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Burgau.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung sowohl der Gesundheit und der Teilhabe am Leben für die Patienten sowohl während der Dauer des Aufenthaltes im Therapiezentrum Burgau der „Gemeinnützigen Gesellschaft zur neurologischen Rehabilitation nach erworbenen cerebralen Schäden m. b. H.“ als auch im Anschluss an diesen Aufenthalt wie auch im Rahmen einer Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und / oder des öffentlichen Gesundheitswesens, wie auch des Therapiezentrum Burgau der „Gemeinnützigen Gesellschaft zur neurologischen Rehabilitation nach erworbenen cerebralen Schäden m. b. H.“ als Einrichtung für Menschen mit schwersten Hirnschädigungen unter Berücksichtigung des Leitbildes des Therapiezentrum Burgau durch

- Aufklärung und sachliche oder finanzielle Unterstützung von allen direkt und indirekt Betroffenen, vor allem den Patienten und deren Angehörigen
- Förderung der Teilhabe am Leben von allen direkt Betroffenen, vor allem den Patienten, während des Aufenthaltes in dem Therapiezentrum Burgau und auch in der anschließenden Zeit danach
- Aufbau und Pflege von Strukturen und Verbindungen zwischen Institutionen und Organisationen, Experten aus betroffenen Bereichen, Sozialversicherungen und Behörden
- Informations-, Aufklärungs- und Diskussionsveranstaltungen zur Bewältigung bei Vorliegen dieser Thematik
- Durchführung von Fortbildungs- und Fachtagungen sowie Workshops
- Förderung des Schulungszentrums
- Durchführung von Veranstaltungen zur Erlangung finanzieller Mittel für die Zwecke des Vereins
- (Individuelle) Vermittlung von Beratungsstellen und Anlaufstellen
- Förderung von Problembewusstsein von allen direkt und indirekt Betroffenen sowie in der Öffentlichkeit
- Ausrichtung und Förderung von Studien- und Diplomarbeiten sowie Promotionen im Zusammenhang mit dieser Thematik
- Zusammenarbeit mit Hochschulen, der Wissenschaft, mit Stiftungen, anderen Vereinen und anderen Institutionen, die sich für diese Themen und Aufgabenstellungen interessieren.

(3) Der Verein kann auch die ideelle und finanzielle Förderung der Gemeinnützigen Gesellschaft zur neurologischen Rehabiliation nach erworbenen cerebralen Schäden mbH Therapiezentrum Burgau erbringen.
Die Förderung der vorgenannten Gemeinnützigen Gesellschaft durch den Verein wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge , Spenden sowie durch Veranstaltungen, welche der ideellen Werbung für den geförderten Vereinszweck dienen, erbracht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich mildtätige Zwecke im Sinne § 53 der Abgabenordnung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann bei Bedarf und Möglichkeit finanzielle Mittel zur Unterstützung betroffener und materiell oder in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes bedürftiger Personen gemäß § 53 der Abgabenordnung zur Verfügung stellen.

(7) Die Ziele des Vereins sind weder freikirchlich, politisch, noch gezielt weltanschaulich tätig. Der Verein gehört keiner Organisation, Sekte oder kirchlichen Gemeinschaft an.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden und jede juristische Person. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

(5) Der Verein kann auch Fördermitglieder aufnehmen, die an den Versammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt sind, aber kein volles Stimmrecht besitzen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

(6) Der Vorstand kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich. Ein Austritt mit sofortiger Wirkung ist nur zulässig, wenn diese Satzung es ausdrücklich zulässt.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach der Mahnung nicht voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

(5) Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages bzw. gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.

(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr und Austrittsjahr voll zu entrichten. Der Beitrag wird durch Lastschrift eingezogen. Kosten für rückläufige Belastungen sind vom Mitglied zu entrichten.

(4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

(5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Die Höhe der Umlage bestimmt die Mitgliederversammlung. In diesem Fall sind die Mitglieder berechtigt, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein aus zu treten. Der Austritt mit sofortiger Wirkung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Aufforderung zur Zahlung der außerordentlichen Beiträge zu erklären. Liegt ein wirksamer Austritt mit sofortiger Wirkung vor, besteht für die ausgetretenen Mitglieder keine Zahlungsverpflichtung für die außerordentlichen Beiträge.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand,

b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden, dem 3. (stellvertretenden) Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Kommunikations-/ Pressebeauftragten und vier Beisitzern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den 1., 2., oder 3. Vorsitzenden vertreten, dabei sind aber immer nur zwei Personen zusammen vertretungsberechtigt (4-Augen-Prinzip). Im Innenverhältnis gilt, dass in allen Bankangelegenheiten des Vereins mit einem finanziellen Gegenwert von mehr als € 2.000,00 der Schatzmeister nur zusammen mit einem der drei Vorsitzenden zusammen vertreten kann (4-Augen-Prinzip), ansonsten ist der Schatzmeister allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000,00 € (in Worten: fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(7) Der Vorstand tagt in Sitzungen, welche vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem von dessen Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen werden. Die Einberufung kann schriftlich oder per Email erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Der Inhalt jeder Vorstandssitzung ist in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Es hat in jedem Kalenderjahr mindestens eine Sitzung statt zu finden.

(8) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen tatsächlichen Auslagen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

a) die Genehmigung der Jahresrechnung und des jährlichen Ausgabenplans
b) die Entlastung des Vorstands
c) die Wahl des Vorstands
d) die Wahl der Kassenprüfer
e) Satzungsänderungen
f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
g) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
h) Verwendung von Mitteln (Budget) gemäß § 53 AO
i) die Auflösung des Vereins

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung durch schriftliche Ladung einzuberufen. Diese weitere Versammlung hat spätestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue

Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

(7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(8) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmungsenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

(2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Kassenprüfer bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.

(3) Das Amt des Kassenprüfers endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(4) Die Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(5) Die Kassenprüfer haben das Recht auf Einsicht in alle für die Kassenprüfung maßgeblichen Unterlagen.

§ 11 Fachbeirat

(1) Der Vorstand ist berechtigt, qualifizierte Personen in einen beratenden Fachbeirat zu berufen.

(2) Der Fachbeirat dient der Beratung des Vereins und des Vorstands. Die Mitglieder des Fachbeirates können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Eine Ausnahme besteht nur dann, soweit ein Mitglied des Fachbeirats auch gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vereins ist.

(3) Die Fachbeiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.

(4) Die Mitglieder des Fachbeirates können vom Vorstand zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden, um in beratender Funktion die Vorstandsmitglieder informieren zu können. Von der Teilnahme an Abstimmungen in einer derartigen Vorstandssitzung sind die Mitglieder des Fachbeirats aber auszuschließen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die „Gemeinnützige Gesellschaft zur neurologischen Rehabilitation nach erworbenen cerebralen Schäden m. b. H." oder deren Rechtsnachfolgerin für das Therapiezentrum Burgau.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21.03.2018 errichtet.